



Kinderbetreuung
Willisau und Umgebung

Verein Kinderbetreuung Willisau und Umgebung

Statuten

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Kinderbetreuung Willisau und Umgebung» besteht ein nicht-gewinn-orientierter, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Willisau.

Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Führung eines qualitativ hochwertigen Angebotes an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung in Willisau und weiteren Gemeinden in der Umgebung.

Der Verein orientiert sich bei all seinen Tätigkeiten am Wohl und Interesse des Kindes.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch den Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- b) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen die Ziele des Vereins durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.



Kinderbetreuung
Willisau und Umgebung

Art. 5 - Mittel

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Betreuungsleistungen;
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Beiträge von Unternehmen und Arbeitgebern;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse aller Art;
- Vermögenserträgen.

Art. 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren/innen

Art. 7 - Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird, unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich einzureichen.



Kinderbetreuung
Willisau und Umgebung

Art. 8 - Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/innen
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bzw. des Liquidationserlöses.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Art. 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen (ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen).

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Fusion erfordert 3/4 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.



Kinderbetreuung Willisau und Umgebung

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Geheime Wahlen oder Abstimmungen können von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten oder vom Vorstand verlangt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 11 - Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und maximal 6 weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Alle ungeraden Jahre sind Wahljahre.

Art. 12 - Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder diese Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:

- a) Strategische Führung des Vereins und Vertretung nach aussen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- d) Durchführung der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Stellungnahme zu Anträgen von Mitgliedern
- g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- h) Verabschiedung des Budgets
- i) Beschluss über das Tätigkeitsprogramm
- j) Festlegung der Betreuungstarife



Kinderbetreuung
Willisau und Umgebung

- k) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- l) Einsetzung von Kommissionen oder Ausschüssen
- m) Einsetzung einer Geschäftsstelle für die operative Führung der Vereinstätigkeiten
- n) Anstellung und Entlassung der Geschäftsstelle sowie Aufsicht über die Geschäftsstelle

Art. 13 - Organisation des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet. Bei Abwesenheit wird sie/er von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine virtuelle Teilnahme ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Behandlung verlangt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 - Geschäftsstelle

Der Verein beschäftigt eine Geschäftsstelle. Die operative Leitung des Vereins liegt bei der Geschäftsleitung, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft geregelt sind.

Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 15 - Rechnungsrevisoren / -innen

Die Mitgliederversammlung wählt natürliche Personen oder eine juristische Person (z.B. zugelassene Revisionsstelle) als Rechnungsrevisoren.

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereines zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.



Kinderbetreuung
Willisau und Umgebung

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Alle ungeraden Jahre sind Wahljahre.

Art. 16 - Kommissionen / Ausschüsse

Für die Bearbeitung wichtiger Fragen kann der Vorstand Gremien einsetzen, die beratend wirken oder Entscheide vorbereiten.

Folgende Arten von Gremien sind möglich:

- a) Kommissionen/Ausschüsse für ständige Aufgaben
- b) Arbeitsgruppen für ad hoc Aufgaben

Alle Gremien werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten ein individuelles, schriftlich formuliertes Pflichtenheft.

Art. 17 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr und endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

Art. 18 - Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 19 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 20 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Kinderbetreuung
Willisau und Umgebung

Art. 21 - Statutenänderung

Die Änderung der vorliegenden Statuten kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 22 - Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung (neu Mitgliederversammlung) am 22.3.2023 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 8.6.1993.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin / Aktuarin:

Die Mitglieder des Vorstands:

Willisau, 22. März 2023